

BUCHBESPRECHUNGEN

PETER SPINNLER

Das Kriegsgefangenenrecht im Koreakonflikt

Traditionelles Kriegsrecht im Spannungsfeld moderner Konfliktformen, 1976, Verlag Rüegger, Diessenhofen/Schweiz

Die im Sommer 1977 zu Ende gegangene Genfer diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts hat der interessierten Öffentlichkeit deutlich gemacht, in welchem Maße das vor dem Hintergrund klassisch-europäischer Kriegsformen gebildete Kriegsrecht von den Vorstellungen vieler Staaten der Dritten Welt abweicht. Neben der Bestimmung des Kombattantenstatus ist es insbesondere der mit der Kriegsgefangenschaft verbundene Regelungsbereich (Genfer Konvention III von 1949), der angesichts von Theorie und Praxis moderner Konfliktformen fragwürdig geworden ist. Dieser Fragwürdigkeit spürt Spinnler unter Zugrundelegung vor allem westlichen Berichts- und Forschungsmaterials nach, indem er die im Koreakrieg mit der 3. Genfer Konvention gemachten Erfahrungen darlegt und ihre Spezifität rsp. allgemeine Gültigkeit erörtert, um so ihre reformpolitische Relevanz zu ermitteln. Für eine solche Fallstudie ist der Koreakonflikt als erste Manifestation eines internationalen bewaffneten Konflikts inmitten einer neuen international-politischen Konstellation, einer außereuropäischen sozio-kulturellen Umgebung und angesichts neuer Methoden der Kriegsführung gut geeignet. Spinnlers Unterfangen ist, so speziell die Thematik seines Buches *prima facie* anmutet, äußerst vielschichtig. Der Untertitel deutet darauf hin, daß die Fragestellung des Buches die Berücksichtigung von kulturhistorischen und völkerrechtlichen, militär- und regionalwissenschaftlichen Informationen erfordert.

Im ersten Teil des Buches wird in deskriptiver Weise die Frage behandelt, ob und inwieweit das Kriegsgefangenenrecht im Koreakonflikt durch die beteiligten Gewahrsamsstaaten (insbesondere China und die USA) Anwendung gefunden hat. Dabei werden insbesondere chinesische Rechtsverletzungen konstatiert, die primär aus der auf politisch-ideologische Zielsetzungen ausgerichteten Kriegsgefangenenpolitik, einem ideologischen Kriegsbegriff und der spezifischen Strafrechtskonzeption resultieren und aus denen sich nach Spinnler „ein tiefer Graben zwischen den Genfer Grundsätzen der Kriegsgefangenenbehandlung und der chinesisch-nordkoreanischen Vorstellungen und Praxis“ ergibt, und die auch die amerikanische Gewahrsamsmacht (häufig kaum vermeidbar) völkerrechtswidrig reagieren ließen oder zumindest zu erheblicher Rechtsunsicherheit führten.

Im zweiten Teil des Buches entwickelt der Autor in einem Dreierschritt seine noch allein auf den Koreakonflikt konzentrierten Untersuchungen hinsichtlich der Herausforderung des in der Konvention von 1949 enthaltenen traditionellen Kriegsgefangenenrechts durch die durch Ideologisierung und Guerilla geprägten Formen kriegerischer Auseinandersetzungen. Er zeigt auf, wie sich das traditionelle Kriegsgefangenenrecht unter dem Einfluß der klassischen Kriegsführung entwickelt, wie sich jenes polit-militärische Selbstverständnis – gekennzeichnet durch Professionalisierung der Kriegsführung, Beschränkung der Kriegszwecke auf die Wehrlosmachung des Feindes, Neutralisierung der Kriegsgefangenen in der Gefangenschaft etc. – zum Kriegsbild des totalen und des Guerillakrieges (Merkmale: vorwiegend psychologisches Kriegskonzept, Beteiligung der Zivilbevölkerung als Objekt wie Subjekt, Kollision zwischen Kriegsnotwendigkeit der modernen Konflikte und den Regeln des Kriegsrecht, Fortsetzung des Krieges in Form ideologischer Kriegsführung im Gefange-

nenlager etc.) wandelte und wie dadurch die Durchsetzbarkeit der „geltenden“ Normen des Kriegsgefangenenrechts in Korea gefährdet und vereitelt wurde.

Abschließend thematisiert Spinnler die Wirkungen der Korea-Erfahrung auf militärische Traditionen und die Kritik des 3. Genfer Abkommens von 1949. Weiterhin sucht der Autor die Ergebnisse dieser Erfahrung zu relativieren und zu verifizieren, indem er der Frage nach deren allgemeinem Geltungswert nachgeht, womit sich der Kreis dieser überaus instruktiven Fallstudie schließt.

Robert Heuser

FRIEDEMANN BUTTNER/KLAUS LINDENBERG/LUDGER REUKE/RÜDIGER SIELAFF

Reform in Uniform? Militärherrschaft und Entwicklung in der Dritten Welt.

Bonn-Bad Godesberg: Neue Gesellschaft 1976, 532 S.

Dies ist das Ergebnis einer breitangelegten, im Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeföhrten und von der VW-Stiftung finanzierten Studie über die Entwicklungskapazitäten von Militärregimen in der Dritten Welt. Sie beruht auf einer gründlichen und umfassenden Aufarbeitung der mittlerweile recht zahlreichen militär- und sonstiger länder-spezifischer Sekundärliteratur sowie mehrmonatigen Feldforschungsaufenthalten in jeweils einem Land der Hauptuntersuchungsregionen (Ghana, Indonesien, Ägypten, Peru). Dieser breite Ansatz, die Verknüpfung von theoretischer und empirischer Sekundärliteratur mit eigenen Feldbeobachtungen und -erhebungen auf einer breiten regionalen Grundlage – womit auch die Länderspezifika nicht ganz unberücksichtigt gelassen werden – ist sicherlich dem Thema angemessen und hier auch vortrefflich gelöst. Einer allgemeinen Einleitung und Zusammenfassung (der Ergebnisse) zum Thema (aus der Feder F. Büttners) folgen Regionalstudien über Afrika (Reuke), Süd- und Südostasien (Sielaff) und Lateinamerika (Lindenberg) (man vermisst den Nahen und Mittleren Osten). Getrennt – aber im Gefolge – dieser Publikation sollten von dieser Forschungsgruppe auch noch individuell verfaßte Länderfallstudien erscheinen. Bisher ist jedoch nur die über Ghana (besprochen in VRÜ, 1978, S.122), nicht jedoch die gleichfalls angekündigte über Ägypten, erschienen.

Bei der Fülle des aufbereiteten Materials und der untersuchten (69) Militärregime mag es nicht überraschen, daß verbindliche Aussagen über „die Rolle des Militärs“ kaum gemacht werden können. Die zahlreichen gängigen monokausalen Erklärungshypothesen, meist auf der Basis einer sehr schmalen oder sehr eingeschränkt regionspezifischen Basis, werden daher überwiegend kritisch diskutiert und zurückgewiesen. Nun sind Militärregime sicherlich von ihrem eigenen Selbstverständnis und ihren Zielsetzungen schon nicht vergleichbar. Die Autoren unterscheiden hier zwischen „Aufrechterhalter, politische Reformer, Sozialreformer und Sozialrevolutionäre“. Nur die beiden letztgenannten Militärregime können sinnvollerweise in Hinblick auf ihre entwicklungspolitischen Kapazitäten evaluiert werden. Von den 69 untersuchten Militärregimen entfallen auf sie 33 bzw. 9. Auch für sie sind eindeutige Antworten jedoch gleichfalls nicht möglich. Alles in allem scheinen die systemspezifischen Nachteile (selbst von reformorientierten) Militärregimen gegenüber deren Vorteilen zu überwiegen. Auf einen Nenner gebracht: „Das Militär hat also Kapazitäten, sowohl Ordnung zu schaffen, als auch innovative Prozesse einzuleiten. Militärische Wertvorstellungen, insbesondere Ordnung, Stabilität, Hierarchie und Würde, wirken aber einer Mobilisierung entgegen, die die eingeleiteten Innovationsprozesse weitertragen könnte. Darum ist nach mit Elan in Gang gesetzten Prozessen fast regelmäßig ein allmähliches Nachlassen der Reformorientierung festzustellen, weil die komparativen Vorteile des Militärregimes nach der Machtübernahme zunehmend abgeschwächt werden.“